Verband Evangelischer
Diakonen-, Diakoninnen- und
Diakonatsgemeinschaften

Diakonat - Kirche - Diakonie

Glossar Diakone, Diakoninnen, Diakonat

Zusammenstellung VEDD-öffentlicher
und kirchlicher Äußerungen



IMPULS-Reihe des VEDD | 1/2019

Impressum

Redaktion und Textzusammenstellung:
Prof. Dr. Thomas Zippert mit Heidi Albrecht und Dieter Hödl

Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.
Glockenstraße 8 | 14163 Berlin
Tel. 030 801084-04 | Fax 030 801084-06
vedd@vedd.de

1. Auflage
Stand: April 2019

Inhaltsverzeichnis

Kompetenzprofile von Diakoninnen und Diakonen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft 5

Das Amt der Diakoninnen und Diakone 8

Diakon / Diakonin 9

Diakonat / diakonischer Dienst 12

Amt des Diakons/der Diakonin 15

Ausbildungswege/Doppelte Qualifikation 18

Berufung und Einsegnung in das Amt des Diakons/der Diakonin 20

Gemeinschaften 21

Tätigkeitsfelder 24

Kompetenz(en) / Kompetenzprofile 26

Sakramentsverwaltung 30

Kompetenzmatrix 31

Abkürzungen 33

Quellen 34

Liebe Leserin, lieber Leser,

kompakt zusammengefasst sind in diesem Glossar wichtige Begriffe zum Amt des Diakons und der Diakonin und ihre Verankerung im Diakonat der Kirche.

Diakone und Diakoninnen stehen für die Vielfalt der Traditionen und ihre Aktualität für den diakonischen Dienst der Kirche in der Welt heute.

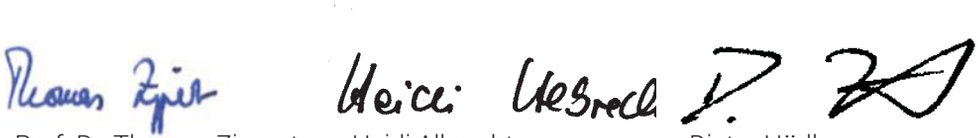
Diakoninnen, Diakone und Mitarbeitende im Diakonat werden dazu berufen, eingesegnet und klären immer wieder persönlich, in und mit ihren Diakonischen Gemeinschaften und ihren Evangelischen Landeskirchen, für welche anstehenden Herausforderungen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft ihre jeweilige Berufung gilt. Der Wandel der Zeiten verändert auch die sich ergebenden Herausforderungen und Aufgabenstellungen.

Diakoninnen und Diakone leitet ihre Berufung, das Evangeliums lebendig, dem Leben nah, zielgruppen- und handlungsfeldbezogen im Rahmen ihrer Qualifikationen und Dienstaufträge zu kommunizieren und begründet so die doppelte Qualifikation für diesen Dienst.

Gesetze und Ordnungen definieren diesen Auftrag, geben Orientierung und lassen sich daran messen, ob entsprechend qualifiziert und segensreich gehandelt werden kann.

Textgrundlage sind aktuell geltende bzw. in jüngerer Zeit beschlossene landeskirchliche Diakonen- und Diakoninnengesetze, Beschlüsse auf VEDD-Verbandsebene, Texte der im VEDD verbundenen Mitgliedsgemeinschaften und Einrichtungen, Studien- und Ausbildungsstätten.

Wir wünschen, dass diese Texte und weiterführende Formulierungen anregen, die Prozesse in der Kirche, gemeinsam in den landeskirchlich-diakonischen Netzwerken, mit den diakonischen Gemeinschaften, den diakonischen Unternehmen und Ausbildungsstätten weiter zu entwickeln und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.



Prof. Dr. Thomas Zippert	Heidi Albrecht	Dieter Hödl
Vorsitz KASD[1]	Geschäftsführerin	Vorstandsvorsitzender

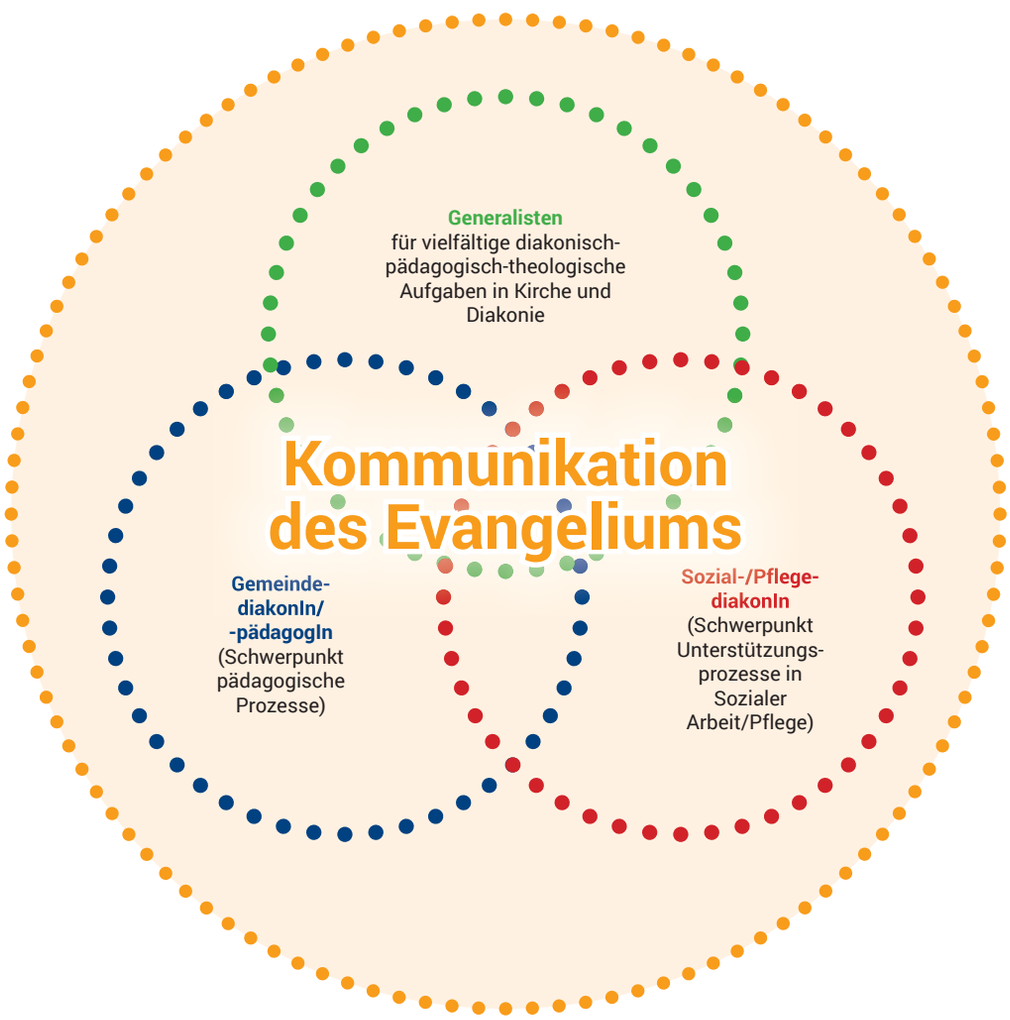
1 Konferenz der Ausbildungs- und Studiengangsleitungen Diakonenausbildung im VEDD

Kompetenzprofile von Diakoninnen und Diakonen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft

Das Berufsprofil von Diakoninnen und Diakonen verbindet zwei Kompetenzbereiche:

- einen **diakonisch-theologischen** – zur Mitgestatung der „Kommunikation des Evangeliums“
- einen sozialberuflichen für Unterstützungs- und Bildungsprozesse.

Dieser zweite Kompetenzbereich hat sich überschneidende (Unter-)Profile: **sozialarbeiterische, (sozial)pflegerische** und **(sozial-/gemeinde)pädagogische**.



Diakoninnen und Diakone sind aufgrund dieses Berufsprofils staatlich anerkannte Fachkräfte für **Unterstützung** (Förderung, Pflege, Beratung, Betreuung) bzw. **Bildung** (Entwicklung, Erziehung etc.). Das tun sie zugleich in evangelisch-diakonischer Tradition mit **theologisch-diakonischer Qualifikation und mit kirchlicher Beauftragung** (Einsegnung in das Amt der Diakonin, des Diakons). **Bilden** und **Unterstützen** sind in der Praxis von Diakoninnen und Diakonen gleichermaßen

Formen der Kommunikation des Evangeliums wie die Feier von Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen, die Diakoninnen und Diakone (je nach Landeskirche eigenständig oder mit-) gestalten („Unser Tun will reden, unser Wort arbeiten“[2]).

In der beruflichen Praxis von Diakoninnen und Diakonen zeigen sich verschiedene Ausdrucksformen der Kommunikation des Evangeliums auf der Grundlage des Evangeliums, von Ethiken der Anerkennung und des Respekts und der Solidarität. Die Orientierung an den Sozialräumen der Zielgruppen diakonischer Arbeit fördert und unterstützt die selbstbestimmte Teilhabe[3] und reflektiert die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Diakoninnen und Diakone „fragen nach den Ursachen von Not, um ihr und ihren Folgen zu begegnen. Wir bemühen uns, gleichgerichtete Kräfte zu wecken und bereits vorhandene in Solidarität zu stärken“ [4].

Diakoninnen und Diakone begründen ihr Handeln aus ihrer Berufung. „Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind.“[5] „In ihrer Arbeit bezeugen Diakone und Diakoninnen die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.“[6]

Diakoninnen und Diakone integrieren und durchdringen unterschiedliche Kompetenzbereiche und Handlungsschwerpunkte, sie bearbeiten Themen und Problemstellungen aus unterschiedlicher Perspektive:

- Beim Schwerpunkt „**Unterstützen**“ werden ein Sozial-/Pflegeberuf (jeweils staatlich anerkannt) mit einer **Qualifikation mit diakonisch-theologischem Schwerpunkt** verknüpft. Diakoninnen/Diakone sind auf Grund ihrer doppelten Qualifikationen Spezialisten für diakonisch-theologische Reflexion und Gestaltung der Unterstützungsprozesse in Kirche und Diakonie (fördern, erziehen, seelsorgen, pflegen, assistieren, beraten, ethisch reflektiert entscheiden,…).

- Beim Schwerpunkt „**Bilden**“ werden in der Regel ein Abschluss in Sozialer Arbeit/Pädagogik (o.ä.) und eine **theologische Qualifikation mit religions-/gemeindepädagogischem Schwerpunkt** verbunden. Diakoninnen/Diakone können bei entsprechend profiliertem bzw. ergänztem Abschluss in Kirche und Diakonie religions- bzw. gemeindepädagogische Bildungsprozesse sowie kirchliche Feiern und Amtshandlungen konzipieren, durchführen und weiterentwickeln.

- Als **Generalisten** verknüpfen Diakoninnen/Diakone alle drei Bereiche (mit Doppelqualifikation: meist Soziale Arbeit und **generalistische diakonisch-pädagogisch-theologische Qualifikation**).

Diakoninnen/Diakone integrieren in Bildungs- bzw. Unterstützungsprozesse ihre theologisch-diakonisch-pädagogischen Kompetenzen (Andachten, Gebete, Seelsorge, Reflexion, diakonische Organisationsentwicklungsprozesse, s.o.), ebenso wie sie Aspekte diakonischer Zielsetzungen (Inklusion, Förderung selbstbestimmter Teilhabe aller Menschen) in den Alltag kirchlicher Gemeinde- und Bildungsarbeit einbringen.

2 Ein Motto des VEDD
3 So lautet das Oberziel vieler deutscher Sozialgesetze.
4 So z.B. im Selbstverständnis der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth, 2015; ähnliche Formulierungen finden sich auch in verschiedenen Diakonengesetzen.
5 Präambel „Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (ELKWÜ)“
6 Ebda, § 1 Auftrag

Jeder Diakon bzw. jede Diakonin setzt weitere Schwerpunkte mit eher fachlichen und/oder diakonischen Inhalten, z. B. im Bereich der Beratung, die auf Grund von Ausbildungsprofilen durch zusätzlich Studienfächer, Begabungen, Interesse und Stellenerfordernisse erworben wurden.

Mit der doppelten Qualifikation eignen sich Diakoninnen und Diakone besonders für die Arbeit an Schnittstellen von verfasster Kirche und institutionalisierter bzw. organisierter Diakonie. Sie vermitteln zwischen den Welten der verfassten Kirche, der institutionalisierten Diakonie, den Wohlfahrtseinrichtungen und den Teilhabenden diakonischer Arbeit. Sie sind in diakonischen und kirchlichen Bezügen als Person Multiplikatoren für das Evangelisch-Kirchliche und Fachkräfte des diakonischen Auftrags und in dieser Aufgabe besonders geeignet für Leitungsaufgaben.

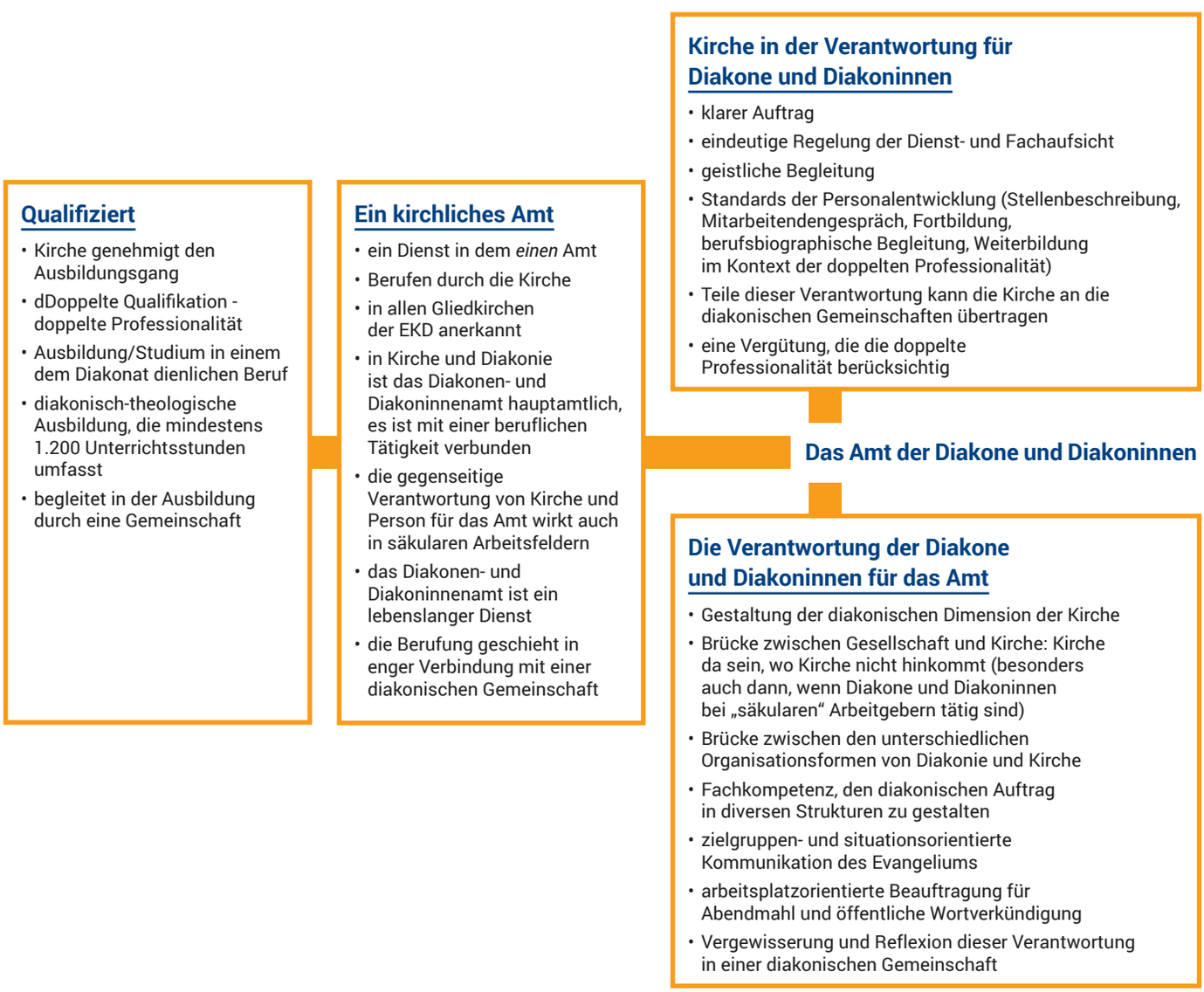
Das Amt der Diakoninnen und Diakone

Übersichtsgrafik[7]

Diakone und Diakoninnen begleiten ein geistliches Amt. Eingesegnet in dieses Amt werden sie durch die Kirche, die sie in den Dienst beruft, das Evangelium von der Liebe Gottes in Wort und Tat zu kommunizieren.

Das Diakonen- und Diakoninnenamt gewährleistet, wie alle kirchlichen Ämter, eine professionelle und verlässliche Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags, Gottes Liebe in die Welt zu tragen.

Die Diakonische Kirche braucht das Diakonen- und Diakoninnenamt an der Fuge zur Gesellschaft und zum Gemeinwesen, in einer säkularisierten Welt. Diese Fuge erfordert eine klar beschriebene gegenseitige Verantwortung und den Auftrag, im Amt, die diakonische Dimension der Kirche zu gestalten .



7 graphische Darstellung: Diakon Jens Schmitz, unter Mitwirkung der AG Diakonat sowie dem Vorstand des VEDD

Diakon / Diakonin

Diakone und Diakoninnen verbinden soziales Engagement mit christlichem Glauben in ihrem Beruf und Dienst. Nach dem Abschluss einer sozial-fachlichen und theologisch fundierten Ausbildung arbeiten sie in Kirche, Diakonie und Gesellschaft.

Der Beruf des Diakons / der Diakonin ist nicht exakt definiert und variiert von Landeskirche zu Landeskirche, auch von Stelle zu Stelle bzw. Einsatzort. Unstrittig ist, dass Diakone und Diakoninnen an dem der Kirche insgesamt gegebenen Auftrag mitwirken, auch wenn sich die jeweiligen Definitionen wandeln. Das ist auch in allen anderen kirchlichen Ämtern so.

Diakon / Diakonin ist ein kirchliches Amt, in das Landeskirchen auf Grund von Kirchengesetzen nach einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf Fachhochschul- oder Fachschulebene (entsprechend DQR-Level 6) und persönlicher Eignung einsegnen bzw. ordinieren. Dieses Amt wird in der Regel als Beruf in Kirche, Diakonie, (Sozial-)Staat und freier Wohlfahrtspflege ausgeübt.

Diakone und Diakoninnen der Mitgliedsgemeinschaften sind berechtigt das Diakonenkreuz zu tragen[8]. Das Diakonenkreuz ist kein liturgisches Element, sondern ein Standesabzeichen.

Diakonengesetz - DiakG UEK (1993) § 1,1

Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesegnet sind.

Diakonengesetz - DiakG EKM (2016) § 1,1-2

§ 1 Diakonischer Auftrag

(1) 1 Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. 2 Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. 3 Im Diakonat nimmt die Kirche ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. 4 Mitarbeiter im Diakonat der Kirche führen gemeinsam mit anderen Mitarbeitern den diakonischen Auftrag unter anderem in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Leitung, Seelsorge und Beratung aus. 5 In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

(2) Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesegnet sind.

Diakonen- und Diakoninnengesetz ELKWü (1995, 2014)

Präambel: Die Kirche lebt aus dem Evangelium Jesu Christi. Sie ist beauftragt, das Evangelium in allen seinen Dimensionen zu kommunizieren. Alle Getauften sind dazu berufen. Zur geordneten Erfüllung dieses Auftrages in Kirche und Gesellschaft beruft die Kirche Männer und Frauen und beauftragt sie mit verschiedenen Diensten.

8 Das Diakonenkreuz als Wort-Bildmarke ist gesetzlich geschützt und mit der Registernummer 1034407 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Mit ihrem diakonischen Dienst übernimmt die Kirche die Verantwortung dafür, dass alle Menschen das Evangelium und darin Gottes liebende Zuwendung erfahren können.

Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind.

§ 1 Auftrag

(1) In ihrer Arbeit bezeugen Diakone/Diakoninnen die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.

(2) Diakone/Diakoninnen sind beauftragt, durch Hilfeleistung an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mildern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(3) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen Diakone/Diakoninnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt.

(4) Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sich Diakone/Diakoninnen am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

Glossar zu Begriffen rund um den Diakonat (Diakonen- und Diakoninnentag ELKWü 2016), S. 7

Mit der Berufung ins Diakonenamt wird dieser Amtstitel nach der Regel- bzw. Aufbauausbildung und nach entsprechenden Vorbereitungstagen von der Landeskirche verliehen. Seit 2007 können auch geeignete Personen mit einer berufsbegleitenden Ausbildung und entsprechender Qualifikation in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen werden.

Rummelsberger Erklärung, VEDD (2011, Teil 3)

3. Diakone, Diakoninnen, Mitarbeitende im Diakonat gestalten Kirche, Gemeinde, Diakonie und Gesellschaft mit.

- Wir tun es, weil wir die Menschenfreundlichkeit Gottes erfahren. Das macht uns frei und mutig, um Gottes Willen nah bei den Menschen zu sein.
- Wir kommunizieren das Evangelium von der Menschenfreundlichkeit Gottes in Kirche und Diakonie, Gemeinwesen und Gesellschaft.
- Diakone und Diakoninnen sind ausgebildet (doppelt qualifiziert) und ordentlich durch die Kirche berufen und beauftragt.
- Diakoninnen und Diakone sind befähigt, das spezifische Profil diakonischer Dienste zu erhalten und weiter zu entwickeln und zugleich die gesellschaftliche Wirkkraft der Kirche zu stärken.
- Diakoninnen Diakone und Mitarbeitende im Diakonat bauen Brücken zwischen Kirche, Diakonie und Gemeinwesen.

Leitbild für Diakoninnen und Diakone in der EKBO (2009):

Präambel

Diakoninnen und Diakone sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirche, die „von der Zusage ihres Herrn Jesus Christus lebt: »Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Matthäus 28,20). Bestimmt von seinem Auftrag, das Evangelium in der Welt zu bezeugen,« (Grundordnung Artikel 1 Abs. 1) gestalten Diakoninnen und Diakone kirchliches Leben in der Nachfolge Jesu Christi.

Diese Kirche weiß besonders um die menschliche Verletzlichkeit und zugleich um die menschliche Möglichkeit zur Entfaltung; sie begreift beides als Gabe und Aufgabe. So steht die Zuwendung von Mensch zu Mensch in der Diakonie im Zentrum der Kirche.

Diakoninnen und Diakone stehen für eine Kirche, in der das Evangelium verständlich verkündet und vermittelt wird, für eine Kirche und Diakonie, die die Menschen in ihrer Lebenssituation anspricht und ihnen helfend zur Seite steht.

Diakoninnen und Diakone gestalten eine Kirche, die Veränderungen vor Ort, in der Gesellschaft und in der Ökumene wahrnimmt, die mit Nachbarn den Dialog sucht und das Umfeld als Wirkungsstätte entdeckt.

Diakoninnen und Diakone kommunizieren das Evangelium.

Sie haben fundierte Kenntnisse in biblischer und systematischer Theologie und der christlichen Tradition.

Sie reflektieren und kommunizieren ihren eigenen Glauben im Dialog mit anderen.

Sie besitzen Wahrnehmungs- und Sprachfähigkeit für Religion im Alltag.

Sie handeln in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern situationsbezogen religions- und gemeindepädagogisch und gestalten vielfältige spirituelle Formen.

Sie gestalten zielgruppen- und situationsgerecht Formen christlicher Verkündigung und geistliches Leben in Gemeinden, Kirchenkreisen, landeskirchlichen und diakonischen Einrichtungen.

Diakonat / diakonischer Dienst

Diakonie bzw. diakonischer Dienst ist eine Dimension des in sich vielfältigen / mehrdimensionalen Auftrags der Kirche zur Kommunikation des Evangeliums.

Dieser Auftrag ist nicht auf einen Sektor kirchlicher oder diakonischer Arbeit beschränkt, sondern Dimension aller kirchlicher Tätigkeit, genauso wie in jedem explizit diakonischen Dienst die anderen Dimensionen des Auftrags der Kirche enthalten sind.

Im Diakonat nimmt die Evangelische Kirche ihren Zeugnisauftrag verantwortlich und geordnet wahr. Die Wechselbeziehung von Gottesdienst und Dienst in der Welt soll im Diakonat erkennbar werden.

Dazu beruft und beauftragt die Kirche Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung bzw. diakonisch-theologischer Weiterbildung dazu, den Diakonat gemeinsam mit anderen zu gestalten.

Der Diakonat ist nicht in allen Landeskirchen bekannt und gebräuchlich und umfasst in sich wenigstens dreierlei:

- **Wahrnehmung des Dienstes der Liebe bzw. diakonischen Dienstes durch die ganze Gemeinde bzw. alle Christenmenschen;**
- **Wahrnehmung des diakonischen Auftrags durch alle Mitarbeitenden in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, [Leitung,] Seelsorge und Beratung;**
- **Die Tätigkeit von Diakoninnen und Diakonen.**

Der Begriff „Diakonat“ stammt aus der Grundordnung der EKD von 1945.

Grundordnung der EKD (1948), Art 15:

(1) 1 Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. 2 Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

EKU/UEK-Diakonengesetz (ursprünglich von 1959, Fassung 1993), Präambel, gültig in den Landeskirchen Anhalt, EKBO, EKvW, EKiR, so auch noch EKM, Diakonengesetz 2016:

Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen.

Im Diakonat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat der Kirche sind Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung, die gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, [EKM: Leitung,] Seelsorge und Beratung ausführen. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

Rummelsberger Thesen der Gemeinschaften des VEDD (2011)

1. Die Evangelische Kirche nimmt auch im Diakonat ihren Zeugnisauftrag verantwortlich war. Dazu ist jeder Christ, jede Christin berufen.

Diakonengesetz ELKWü (2014)

Präambel: Die Kirche lebt aus dem Evangelium Jesu Christi. Sie ist beauftragt, das Evangelium in allen seinen Dimensionen zu kommunizieren. Alle Getauften sind dazu berufen. Zur geordneten Erfüllung dieses Auftrages in Kirche und Gesellschaft beruft die Kirche Männer und Frauen und beauftragt sie mit verschiedenen Diensten.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Mit ihrem diakonischen Dienst übernimmt die Kirche die Verantwortung dafür, dass alle Menschen das Evangelium und darin Gottes liebende Zuwendung erfahren können.

Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind.

§ 1 Auftrag

(1) In ihrer Arbeit bezeugen Diakone/Diakoninnen die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.

(2) Diakone/Diakoninnen sind beauftragt, durch Hilfeleistung an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mildern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(3) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen Diakone/Diakoninnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt.

(4) Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sich Diakone/Diakoninnen am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

Glossar zu Begriffen rund um den Diakonat (Diakonen- und Diakoninnentag ELKWü 2016), S. 9

„Diakonat" bezeichnet umfassend den diakonischen Auftrag der Kirche wie auch den gesamten Bereich kirchlich-diakonischer Tätigkeiten innerhalb und außerhalb von verfasster Kirche und Diakonie. Der Diakonat (auch: das Diakonat) ist begründet durch den biblischen Auftrag der „Liebespflege" (Johann Hinrich Wichern). Gemeinsam mit allen Christen („Diakonentum aller Gläubigen"), mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übernehmen Diakoninnen/Diakone durch ihre Berufung in besonderer Weise Verantwortung für die Gestaltung des Diakonats in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern. Neben dieser grundlegenden Bedeutung wird der Begriff ‚Diakonat' auch im engeren Sinn verwendet, um Aufgaben und Belange von Diakoninnen/Diakonen zu umschreiben.

Abschlussbericht „Diakonat für die Kirche der Zukunft" (ELKWü 2013), S. 4f

These 1: Grundauftrag der Kirche ist die Kommunikation des Evangeliums mit allen Menschen.

Um diesen Auftrag auf Dauer in Wort und Tat und in qualifizierter Form wahrzunehmen, beruft die Evangelische Landeskirche in Württemberg Menschen mit unterschiedlichen Berufen in ihren

Dienst. Diakoninnen und Diakone, die verschiedenen Berufsgruppen angehören, haben durch ihre Berufung Anteil an diesem von Gott eingesetzten einen Amt der Kirche.

Wir erwarten, dass der Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag im Diakonat – orientiert an dieser theologischen Einsicht – gestärkt und die Mitwirkung in kirchlichen Gremien strukturell verankert wird.

These 2: Der besondere Auftrag des Diakonats ist die Kommunikation des Evangeliums angesichts sozialer Ungleichheit, gesellschaftlicher und individueller Vielfalt.

Die öffentliche Verantwortung für diese Aufgabe wird Diakoninnen und Diakonen von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg übertragen und von ihnen in den verschiedenen beruflichen Handlungsfeldern in unterschiedlicher Weise verantwortlich gestaltet.

Um dieses Mandat innerhalb und außerhalb kirchlicher Anstellungsverhältnisse sachgerecht erfüllen zu können, sind Diakoninnen und Diakone auf eine lebenslang sichtbare und spürbare Verbindung zu der sie berufenden Landeskirche angewiesen. Dafür müssen die notwendigen rechtlichen, finanziellen, personellen und strukturellen Bedingungen unverzüglich geschaffen werden.

Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche – EKD-Texte 58, S.17f

Theologisch gesehen gehören Kirche und Diakonie zwar ebenso eng zusammen wie Kirche und Evangeliumsverkündigung, historisch und organisatorisch gesehen sind sie aber vielfach verschiedene Wege gegangen. Die Einrichtung eines Diakonats als eines geordneten kirchlichen Amtes könnte hier eine wichtige Brücke bilden: Das besondere Profil der Kirche gegenüber anderen gesellschaftlichen Größen wird in den diakonischen Aufgabenfeldern in hervorgehobenen Maße erkennbar. Ebenso tritt durch die Bildung an die kirchlichen Auftrag die Eigenart des diakonsichen Dienstes innerhalb der Wohlfahrtspflege deutlich hervor. Kirchenrechtlich wäre in diesem Zusammenhang eine Verhältnisbestimmung zwischen der verfassten Kirche und den Verbänden, Vereinen, Bruder- und Schwesternschaften im diakonischen Dienst vorzunehmen.

Die im diakonischen Dienst stehenden Personen brauchen einen Rückhalt im Auftrag der Kirche. Kirchenrechtlich ist mit der Einrichtung des Diakonats als eines geordneten Amtes auch eine Neuordnung der Teilhabe an kirchlichen Leitungsstrukturen verbunden.

Amt des Diakons/der Diakonin

Der Auftrag der Kirche zur Kommunikation des Evangeliums ist allen Christenmenschen gesagt. Verlässlich und kompetent erwartbar wird er von dazu beauftragten und ausgebildeten Mitarbeitenden ausgefüllt.

In den Landeskirchen haben sich dazu unterschiedlich definierte und profilierte Ämter bzw. Dienste und Berufe entwickelt. Neben dem Pfarramt und dem (Gemeinde-/Sozial-) Diakonen und Diakoninnenamt ist dies das Amt der Religionslehrer_innen, Gemeindepädagog_innen, Kirchenmusiker_innen, Küster_innen, sowie verschiedene Verwaltungs- und Leitungsämter (Dekan_in, Superintendent_in, Bischof/Bischöfin, Präses, Propst_Pröpstin oder Vorstand).

Manche Formulierung aus den Einsegnungsagenden enthält mehr und anderes als die Diakonengesetze und ist von daher auch immer mit heranzuziehen, wenn es um den Auftrag von Diakonen und Diakoninnen geht.

Nach evangelischer Tradition ist die Liturgie eine der Quellen des Kirchenrechts.

Formulierungen aus Einsegnungsagenden

(Agende IV der VELKD/UEK [2012], S. 49; wörtlich in der bayrischen Agende übernommen):

Die tätige Nächstenliebe ist allen Getauften aufgetragen. Sie bezeugt Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus und gehört unverzichtbar zum Dienst der Kirche im Alltag des Lebens. Um ihren diakonischen Auftrag zu erfüllen, beruft die Kirche zu Diakonen und Diakoninnen. Sie sollen Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen annehmen, sie unterstützen und ihnen zu einem erfüllten Leben verhelfen. Sie sollen dazu beitragen, auch die Ursachen menschlicher Nöte zu beheben. So verwirklichen die lebenslang in das Amt der Kirche eingesegneten Diakoninnen und Diakone in besonderer Weise den der ganzen Kirche gegebenen diakonischen Auftrag.

Einsegnungsfrage:

„Liebe Schwester/lieber Bruder N.N.

Du wirst nun berufen zum Diakon / zur Diakonin – in die Gemeinschaft derer, die im Auftrag der Kirche pflegen und trösten, raten und helfen, Glauben wecken und Frieden stiften. Du sollst dazu beitragen, dass Schwachen und Benachteiligten, Hilfsbedürftigen und Fremden Gerechtigkeit widerfährt und sie durch die christliche Gemeinde Ermutigung und Beistand finden. Mit dem Dienst der Liebe sollst du das Bekenntnis des Glaubens verbinden.

Bist du bereit, den Dienst eines Diakons/einer Diakonin (hier kann die Diakonengemeinschaft genannt werden) in Treue gegenüber der Heiligen Schrift, gemäß dem Bekenntnis der evangelischen / evangelisch-lutherischen Kirche (und nach der Ordnung des…) in Liebe zu den dir anvertrauten Menschen auszuüben und dabei mit allen zusammenzuarbeiten, die in der Kirche Dienst tun, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“ (ebd., S. 51)

Vgl. hierzu die nie verabschiedete EKD-Richtlinie zum Diakonat 1996:

§ 2 (1) Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, begründet. Diakonie ist als Teil dieses Zeugnisses Kennzeichen der Kirche. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, hat die Kirche seit ihren Anfängen die Liebestätigkeit als Gottesdienst im Alltag der Welt verstanden.

(2) In den Diensten, Ordnungen und Organisationsformen des Diakonats nimmt die Kirche ihren Dienst der Liebe als Zuwendung zu Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen verantwortlich und geordnet wahr. Der Diakonat ist eine eigenständige Gestalt des Zeugnisses der Kirche. Die in den Diakonat Berufenen üben ein geistliches Amt aus.

(3) In den Diakonat beruft die Kirche Frauen und Männer mit unterschiedlicher fachlicher Ausbildung und mit theologisch – diakonischer Qualifikation. Die Berufenen üben ihren diakonischen Auftrag gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer für die Diakonie förderlichen Tätigkeit aus.

Rummelsberger Erklärung, VEDD (2011), Teil 2

- „Wir Mitarbeitende im Diakonat (= Menschen, die diakonisch handeln) verstehen unseren Dienst bewusst als im Evangelium begründeten Auftrag der Kirche.

- Wir Diakoninnen und Diakone nehmen als eingesegnete Mitglieder der Gemeinschaft – durch die Kirche ordentlich berufen – diesen Auftrag öffentlich erkennbar wahr."

Diakonen- und Diakoninnengesetz - DiakG ELKB (2012)

§ 1 Amt des Diakons und der Diakonin, Geltungsbereich.

(1) Das Amt des Diakons oder der Diakonin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist bestimmt durch den diakonischen Auftrag der Kirche (§ 1 Diakoniegesetz) und dient dem Ziel, Kirche diakonisch und Diakonie kirchlich zu gestalten. Dazu verbindet es den sozial-diakonischen Dienst mit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt das Diakonendienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den diejenigen Diakone und Diakoninnen eingesegnet werden, die der Rummelsberger Brüderschaft oder der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg angehören.

Diakonengesetz EKKW (1988/2000), § 2: Berufung:

(1) 1 Der Diakon wird durch den Bischof in sein Amt berufen. 2 Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vollzieht die Berufung durch die Einsegnung in einem Gottesdienst.

(2) Der Diakon erhält über die Berufung eine Urkunde.

(3) Unbeschadet einer besonderen Berufsbezeichnung führen die Berufenen die Amtsbezeichnung "Diakon" oder "Diakonin".

Diakonengesetz EKLWü (2014):

(1) Die Berufung zum Diakon/zur Diakonin wird durch die Landeskirche verantwortet.

(2) Der Berufung geht stets die Verpflichtung voraus. Der Diakon/die Diakonin verpflichtet sich, seinen/ihren Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.

(3) Mit der Berufung wird öffentlich bestätigt, dass dem/der Berufenen die Rechte und Pflichten eines Diakons/einer Diakonin übertragen sind.

Glossar zu Begriffen rund um den Diakonat (Diakonen- und Diakoninnentag ELKWü 2016), S. 11

Seit ihren Anfängen kennt die christliche Kirche die Aufgaben der Diakonin/des Diakons. Diesen sind im Lauf der Jahrhunderte und bei den verschiedenen Kirchen unterschiedliche Funktionen zugewiesen worden, etwa in Liturgie, Verkündigung und Unterricht, in Leitung und Verwaltung und im Sozialwesen der Gemeinden.

Im Zuge einer zweiten, der diakonischen Reformation der Kirche durch Johann Hinrich Wichern (1808-1881) und andere, wird in den evangelischen Kirchen das Diakonenamt neu aktuell, nun aber mit eindeutig diakonischem Profil. Die Berufung der sieben Armenpfleger in der Jerusalemer Urgemeinde (Apg. 6,1-6) ist entscheidender Anknüpfungspunkt und bekommt Modellcharakter.

Das heutige Verständnis dieses neu definierten Diakonenamts kommt im Diakonenrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum Ausdruck:

- Zur Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche gehört es, dass sie Männer und Frauen in das Amt der Diakonin und des Diakons beruft, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken.

- Diakoninnen und Diakone helfen Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen. Die professionelle Hilfe, die durch sie geleistet wird, hat den Charakter eines Zeugnisses für die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes.

- Diakoninnen und Diakone sind beauftragt, durch Hilfeleistungen an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mildern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

- In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen Diakoninnen und Diakone Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt.

- Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sich Diakoninnen und Diakone am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

Das Diakonenamt wird ausgeübt in einem sozialen, pädagogischen oder therapeutischen Beruf. Es setzt deshalb in der Regel eine von der Kirche anerkannte theologische und eine vom Staat anerkannte fachliche Ausbildung voraus (‚doppelte Qualifikation‘).“

Ausbildungswege/Doppelte Qualifikation

Die Ausbildung für Diakone und Diakoninnen wird an einer Fachhochschule oder Fachschule nach den Grundlagen des DQR 6 absolviert.

Sie schließt mit einer doppelten Qualifikation ab und umfasst

- **einen staatlich anerkannten Abschluss (zur Erfüllung von staatlich vorgeschriebenen Fachkraftquoten) und**
- **eine theologisch-diakonische Qualifikation.**

Diese Ausbildungsgänge erfolgen additiv (mit zwei Ausbildungsabschlüssen) oder integriert (mit einem integrierten Abschluss an Evangelischen Fachhochschulen).

Offen ist, ob sich aus diesen beiden Qualifikationen

- **eine doppelte Professionalität ergibt oder**
- **sich diese in einer neuen Doppelprofessionalität synthetisiert („kongruiert“) bzw.**
- **die Professionalität eines Diakons/einer Diakonin immer sowohl die sozial- und pflegefachlichen Kompetenzen als auch die theologisch-diakonisch (-pädagogischen) Kompetenzen umfasst.**

Diakonengesetz - DiakG UEK (1993)

§ 2 (1) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon dauert insgesamt wenigstens fünf Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie

1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,

oder

2. eine mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Pflegeberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,

oder

3. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist, wenn nach Abschluss dieser Ausbildung mindestens fünf Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie ausgeübt wurde.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

VEDD Impuls 4/2004: Bildungswege im Diakonat (Bildungswegepapier), S. 14

Die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin ist als Ausbildung mit landeskirchlichem Examen konzipiert für alle, die mit doppelter Qualifikation in Kirche und Diakonie professionell tätig sein wollen und dazu das kirchliche Amt übernehmen.

Diakone und Diakoninnen stehen an der Schnittstelle von Kirche und Diakonie bzw. von Kirche und Gesellschaft bzw. von Gesellschaft und Individuum. Ihre Kernkompetenz ist eine verbindende/vermittelnde Kompetenz. Formal findet dies seinen Niederschlag in der doppelten Qualifikation einer diakonieförderlichen Profession und einer diakonisch-theologischen Ausbildung.

In Folge der Entwicklung in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern entwickelt sich die Professionalität von Diakoninnen und Diakonen verstärkt im Bereich Aufsichts-, Beratungs-, Repräsentations- und Leitungsfunktionen.

VEDD Impuls 3/2004: Was sollen Diakone und Diakoninnen können? (Kompetenzmatrix), 2004, S. 3:

- Die doppelte Qualifikation wird als verbindende begriffen. Theologische und sozial-fachliche Kompetenzen stehen nicht mehr neben einander. Diakone/innen können beide Perspektiven in Reflexion und Praxis integrieren."

Diakonengesetz ELKWü (2014), § 3 Ausbildungsziel und Ausbildungsgänge:

(1) Ziel der Regelausbildung ist es, dem Diakon/der Diakonin das erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Das geschieht sowohl durch eine kirchlich geordnete, theologische als auch durch eine staatlich anerkannte, soziale, pflegerische oder pädagogische Ausbildung.

Rummelsberger Erklärung, VEDD (2011)

- Diakone und Diakoninnen sind ausgebildet (doppelt qualifiziert) und ordentlich durch die Kirche berufen und beauftragt.

Berufung und Einsegnung in das Amt des Diakons/der Diakonin

Berufungen und Einsegnungen geschehen durch bzw. im Auftrag von Landeskirchen.

Die Voraussetzung für den Antrag auf Einsegnung ist sowohl die erfolgreich absolvierte Ausbildung auf Fachhochschul- oder Fachschulebene bzw. eine kirchlich-diakonische Weiterbildung als auch die Bereitschaft zum Dienst in der Kirche (was mehr umfasst als bei der Organisation Kirche eine Anstellung zu haben), sowie (meist) die Zustimmung einer Diakonischen Gemeinschaft und der Landeskirche.

Diakone und Diakoninnen erhalten die kirchliche Beauftragung, verbunden mit ihrer sozial- bzw. pflegefachlichen staatlich anerkannten Ausbildung, durch die Einsegnung (und ggf. Sendung). Das ist auch möglich, wenn sie nicht direkt bei Kirche oder Diakonie arbeiten.

Dies entspricht der Regelung für staatlich anerkannte Religionslehrer_innen, die sie zu ihrer Qualifikation und Anstellung/Verbeamtung im Lehramt als kirchliche Vokation erhalten.

EKU/UEK-Diakonengesetz (1959/1993), § 6 Einsegnung und Anstellungsfähigkeit:

(1) Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt und eine Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen hat, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und zum Auftrag und Dienst der Diakonin oder des Diakons bereit ist, wird auf Antrag eingesegnet.

(2) 1 Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche vollzogen. 2 Gehören Einzusegnende einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Abs. 1 an, so ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

VEDD-Bildungswegepapier (2004), S. 16:

Die Einsegnung in das Amt der Diakonin oder des Diakons ist ein eigenständiger, kirchenrechtlicher und liturgischer Akt der Beauftragung. Sie erfolgt in einem Gottesdienst im Auftrag der Landeskirche. Die Diakoninnen und Diakone erklären sich mit der Ordination bereit, in besonderer Weise auf den diakonischen Auftrag der Kirche (Diakonat) hin ansprechbar und für seine Ausgestaltung wesentlich mitverantwortlich zu sein. Der Einsegnung geht ein gesonderter Vorbereitungskursus voraus.

Rummelsberger Erklärung, VEDD (2011)

- Diakone und Diakoninnen sind ausgebildet (doppelt qualifiziert) und ordentlich durch die Kirche berufen und beauftragt.

Gemeinschaften

Diakonische Gemeinschaften bieten ihren Mitgliedern Raum diakonische Identität und Spiritualität einzuüben und zu leben. Sie stärken ihre Mitglieder für ihren Auftrag und Dienst im Diakonat.

Diakoninnen, Diakone und Mitarbeitende im Diakonat, die diesen Gemeinschaften angehören, verwirklichen und gestalten als Einzelne und als ‚Gemeinschaften' den sozialen Auftrag der Kirche, den Diakonat, indem sie theologische und sozial-fachliche Kompetenzen im beruflichen Vollzug des kirchlichen Amtes verbinden.

Die ersten Gemeinschaften in der VEDD-Tradition waren „Brüderhäuser". Das erste Brüderhaus gründete Johann Hinrich Wichern im Rauhen Haus in Hamburg Mitte des 19. Jhd.

Im „Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V." – VEDD - sind 22 Gemeinschaften organisiert.

Diakonische Gemeinschaften heißen heute „Diakonische Gemeinschaften" oder „Gemeinschaften von Brüdern und Schwestern", auch „Brüder- und Schwesternschaft" bzw. „Bruder-/Brüderschaft" und „Diakoninnengemeinschaft".

Diakonische Gemeinschaften sind Teil der Evangelischen Kirche und werden von den Kirchen anerkannt und unterstützt.

Sie nehmen im Auftrag der Landeskirchen oder in eigner Verantwortung die Begleitung der in das Amt des Diakons/der Diakonin eingesegneten wahr. In einigen Kirchen ist für die Eingesegneten die Mitgliedschaft in einer solchen Gemeinschaft Pflicht, in den meisten nicht mehr.

Landeskirchen beginnen, wie bei anderen Ämtern und Diensten in der Kirche auch, ihre Verantwortung wahrzunehmen, TrägerInnen von Ämtern und Diensten in je eigenen Konventen einzuberufen. Insofern gestalten auch diakonische Gemeinschaften die zukünftige Kirche mit.

Rummelsberger Erklärung, VEDD (2011)

2. In Diakonischen Gemeinschaften sammeln sich Menschen, die diesen Auftrag als Beruf und Berufung annehmen und leben. Gemeinschaften geben Raum, den Auftrag zu reflektieren, zu aktualisieren und lebendig zu halten. So wirken Diakonische Gemeinschaften am Aufbau der Kirche mit:

- Wir Mitarbeitende im Diakonat (= Menschen, die diakonisch handeln) verstehen unseren Dienst bewusst als im Evangelium begründeten Auftrag der Kirche.
- Wir Diakoninnen und Diakone nehmen als eingesegnete Mitglieder der Gemeinschaft – durch die Kirche ordentlich berufen – diesen Auftrag öffentlich erkennbar wahr.
- Wir Mitarbeitende im Diakonat, Diakoninnen und Diakone, vergewissern uns unseres Auftrags im Rahmen Diakonischer Gemeinschaften – geistliche Orte der Reflexion unseres Glaubens, unserer diakonischen Haltung, unseres Handelns im Diakonat.
- Als „Gemeinschaft mit anderen" stiften und fördern Diakonische Gemeinschaften exemplarisch Gemeinschaft der Menschen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft.

- Diakonische Gemeinschaften nehmen lokal und global, betend und arbeitend teil an der Welt-Verantwortung der Kirche. Sie gestalten Spiritualität und gemeinsames Leben in der Hinwendung zu Gott und zum Menschen.

- Diakonische Gemeinschaften sind Bildungsgemeinschaften; sie gestalten Bildungswege und fördern die diakonisch reflektierte Professionalität ihrer Mitglieder lebenslang.

- Diakonische Gemeinschaften begleiten ihre Mitglieder (berufs-) biografisch durch Fortbildung, Seelsorge und Ermutigung zum Glauben.

Leitbild für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (2009):

Diakoninnen und Diakone sind in der Regel durch Gemeinschaften getragen, die ihnen Orientierung und Kraftquelle sein können.

Die Diakonische Gemeinschaft verhilft dem Einzelnen zur Identitätsbildung und bei der Verwirklichung seines Lebensentwurfs. Sie fördert die Aus- und Fortbildung der Mitglieder. Sie lädt die Mitglieder zur Reflexion der diakonischen Fachlichkeit und Praxis ein, bietet persönliche Beratung und Begleitung, ermöglicht geistlichen Austausch und wechselseitige Seelsorge. Sie gewährt Unterstützung im Blick auf die Berufsbiographie. Und sie trägt bei zur Vergewisserung der diakonischen Dimension in der sozialberuflichen Fachlichkeit.

…

Diakonische Gemeinschaften sind regional, überregional und global vernetzt und leben ökumenische Verbindungen zu Gemeinden, Kirchen und diakonischen Einrichtungen weltweit.

Diakonengesetz EKM - (2016) § 10

§ 10 Diakonische Gemeinschaften

(1) 1 Diakonische Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind, haben die Aufgabe, ihre Mitglieder für den Dienst zu befähigen und sie in ihrem Dienst zu ermutigen, zu unterstützen und geistlich zu begleiten. 2 Sie laden ihre Mitglieder regelmäßig zu Zusammenkünften und Fortbildungsveranstaltungen ein.

Glossar zu Begriffen rund um den Diakonat (Diakonen- und Diakoninnentag ELKWü 2016), S. 20:

Die Gemeinschaften im Diakonenamt sind freiwillige Zusammenschlüsse für Diakoninnen und Diakone mit dem Auftrag der geistlichen, fachlichen und persönlichen Förderung. Die Gemeinschaft versteht sich als Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaft. Gemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch die Landeskirche. Im EKD-Kontext wird der Begriff ‚Gemeinschaft' oft unterschiedlich und vielfältig verwendet.

„Brüder und Schwestern im Diakonat" – zur Gründung des Verbandes der „vier Gemeinschaften in der Nordkirche" (2014)

Die Diakonatsgemeinschaften stehen in der Tradition Johann Hinrich Wicherns. Im Namen Jesu rief er 1833 Männer zum Dienst an benachteiligten Menschen seiner Zeit und führte sie zu einer Brüderschaft zusammen. Wichern sagte: „Treue, gottesfürchtige Männer, so ernst als wahr, so klug als weise, in der Schrift bewandert, im Glauben begründet, voll Liebe zum armen Volke, ge-

schickt zu solch einem Umgang der Menschen fürs Himmelreich gewinnt, solche Männer wünschen wir in Scharen unter das Volk."

Auf Johann Hinrich Wichern geht das Prinzip der Brüderhäuser sowie der Bruderschaften zurück. Man gehörte der Gemeinschaft lebenslang an. Sie war untrennbar mit dem Diakon-Sein verbunden und stärkte den Einzelnen in der Ausübung seines Dienstes. Das Brüderhaus behielt die Dienstaufsicht über die Ausgesandten, unabhängig davon, wo der Dienst wahrgenommen wurde. In den1970er Jahren öffnete sich die Ausbildung auch für Frauen.

Die enge Bindung der Diakoninnen und Diakone an die Gemeinschaften ist bis heute geblieben. Die Brüder- und Schwesternschaften stehen als geistliche Gemeinschaften auch Männern und Frauen offen, die dem Diakonat verbunden sind und spirituelle Wege suchen. Das Gemeinschaftsleben findet in Konvikten und Konventen statt. Konvikt bedeutet, abgeleitet von dem lateinischen convivere, Zusammenleben.

Diakonische Gemeinschaft bildet heute ein großes Netzwerk.

Die Mitglieder nehmen Amt und Auftrag in ihre haupt- und ehrenamtliche Arbeitszusammenhänge mit: in die verfasste Kirche oder zu diakonischen Einrichtungen, zu Trägern der sozialen Arbeit und in private Unternehmen. Das Diakonat entfaltet so in weiten Kreisen der Gesellschaft Wirkung nach innen wie nach außen.

Nach innen knüpft Diakonatsgemeinschaft Verbindungen für Themen und Beziehungen. Sie schafft Zusammengehörigkeit und geistliche Heimat. Nach außen verbindet das Diakonat Wort mit Tat erlebbar im Alltag der Menschen, die Halt und Hilfe suchen: Andere Menschen erreichen – Menschen anders erreichen.

Die vier Gemeinschaften in der Nordkirche haben ihre eigene Geschichte und bildeten deshalb eigene Kulturen und Selbstverständnisse aus. Sie sind aber auch Teil der großen Geschichte: Sie haben Kaiserreich, Weimarer Republik, zwei Weltkriege, NS-Diktatur sowie den Neubeginn in Ost und West nach 1945 und 1989 überdauert und sind dabei weitgehend unabhängig geblieben. Sie schätzen sich gegenseitig, kooperieren und bieten jeweils eigene geistliche Orientierung für ihre Mitglieder.

In der Nordkirche wird es möglich, die eigenen Talente und Fähigkeiten einzubringen und der Gemeinschaft damit eine weitere Facette hinzuzufügen.

Tätigkeitsfelder

Bei Kirche, Diakonie oder freien Trägern der Wohlfahrt. Vgl. hierzu auch die Formulierungen der Präambeltexte aus den Diakonengesetzen und den Einsegnungsagenden.

VEDD-Homepage Berufsprofil / Diakonat „Unsere Profession“ (www.vedd.de):

Diakoninnen, Diakone und Mitarbeitende im Diakonat antworten professionell auf die Vielfalt diakonischer Herausforderungen und Felder sozialer Arbeit. Diakoninnen und Diakone üben das Diakonenamt lebenslang in einen (sozialen) Beruf im Amt der Kirche (Diakonat) aus und sind legitimiert durch die Einsegnung/Ordination;

Mitarbeitende im Diakonat üben einen (sozialen) Beruf im Amt der Kirche (Diakonat) aus:

- mit einer Vielzahl für den Diakonat förderlichen Qualifikationen, Berufsabschlüssen und darauf aufbauenden Tätigkeiten (z. B. Erzieher/in, Sozialarbeiter/in, Gemeindepädagoge/-pädagogin, Krankenschwester, Verwaltungsfachkraft, Betriebswirt...)
- in unterschiedlichen Feldern kirchlicher, diakonischer, staatlicher und freier sozialer Arbeit.“

Glossar zu Begriffen rund um den Diakonat (Diakonen- und Diakoninnentag ELKWü 2016), S.6:

Diakoninnen/Diakone sind in der Regel mit einer Doppelqualifikation ausgestattet. Sie arbeiten in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern in folgenden Berufsgruppen:

- Gemeindediakoninnen/-diakone
- Jugendreferentinnen/-referenten
- Pflegediakoninnen/-diakone
- Religionspädagoginnen/-pädagogen
- Sozialdiakoninnen/-diakone und
- Diakoninnen/Diakone in der Erwachsenenbildung, Seelsorge, sowie in der Einrichtungsdiakonie, in Werken und Verbänden.

Homepage Rummelsberger Diakone und Diakoninnen (www.diakon.de):

Mögliche Arbeitsfelder im kirchlichen Bereich:

- Jugend- und Gemeindearbeit
- Dekanatsjugendwerke
- Kirchliche Verwaltungsstellen
- Öffentlichkeitsarbeit

- Seelsorge
- Jugendsozialarbeit
- Schulsozialarbeit
- …

Mögliche Arbeitsfelder im diakonischen Bereich:

- Hilfen zur Erziehung
- Betreuung von Menschen mit Behinderung
- Gerontopsychiatrischer Fachdienst
- Pflege
- Heimleitung oder Geschäftsführung
- Projektmanagement und Assistenz
- Beratungsdienste
- …

[und in allen Stellen, für die sie durch ihren (staatlich anerkannten) Berufsabschluss als Sozialarbeiter, Erzieherin, Heilerziehungspfleger/in, Pflegefachkraft u. ä. qualifiziert sind – ihr Amt als Diakon/in ruht dann nicht, auch wenn es nur selten Teil des Dienstauftrags wird].

Kompetenz(en) / Kompetenzprofile

Seit der Bologna-Reform orientieren sind alle Träger hochschulischer Bildung daran, ihre Ausbildungen und Studienabschlüsse in Bezug auf die in der Berufswirklichkeit erforderlichen Kompetenzen zu gestalten.

Damit – und trotz aller Mehrdeutigkeit des Begriffs „Kompetenz“ - hat damit ein Wechsel stattgefunden weg von einer Orientierung des Berufs an bestimmten Tätigkeiten, bezogen auf bestimmte Zielgruppen und Aufgabenfelder hin zu einer Orientierung an Kompetenzen, die in mehreren Feldern anwendbar bzw. auf sie hin wandelbar sind.

VEDD Impuls 3/2004: Was sollen Diakone und Diakoninnen können? (Kompetenzmatrix), 2004

1. Das Evangelium und die christliche Religion kommunizieren.

Zur diakonischen Kompetenz gehört die Fähigkeit, eigenen Glauben zu kommunizieren und mit anderen Menschen in einen Dialog über religiöse Themen zu treten.

Diakoninnen und Diakone sollen über Grundkenntnisse der christlichen Tradition verfügen. Sie sollen unterschiedliche spirituelle Formen gestalten und situationsbezogen in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern religionspädagogisch handeln können.

2. Menschen in existenziellen Lebensfragen unterstützen.

Zur diakonischen Kompetenz gehört die Fähigkeit, die religiöse Dimension existenzieller Lebensfragen wahrzunehmen, zu deuten und in das professionelle Handeln einzubeziehen.

Diakoninnen und Diakone sollen in der Lage sein, im Kontakt zu Klientinnen und Klienten eine Haltung der Präsenz und Zuwendung zu entwickeln und dabei die professionelle Notwendigkeit der Balance von Distanz und Nähe zu beachten.

3. In Organisationen von Kirche und Diakonie handeln

Zur diakonischen Kompetenz gehört die Fähigkeit, die alltäglichen Prozesse, Strukturen und Ergebnisse sozialer Handlungsfelder auf allen Ebenen verantwortlich mitzugestalten.

4. Das Soziale gestalten

Zur diakonischen Kompetenz gehört es, prekäre Lebenslagen und Ausgrenzungsprozesse in der Gesellschaft wahrnehmen zu können. Diakoninnen und Diakone sollen sie mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden analysieren und Handlungskonzepte beteiligungsorientiert entwickeln können, die sich an den biblischen Traditionen von Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Liebe orientieren.

EKD-Texte 118, Perspektiven für diakonisch-gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile, 2014, S. 8

Kernaktivitäten und Modi in der Kommunikation des Evangeliums sind für die diakonisch-gemeindepädagogisch Tätigen Bilden – Unterstützen – Verkündigen.

Für das professionelle berufliche Handeln benötigen die diakonisch-gemeindepädagogisch Tätigen eine berufliche Handlungskompetenz, die als pädagogisch-diakonisch-theologische Kompetenz [Kursivdruck nicht im Original] zu beschreiben ist und die alle Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen umfasst, die die auftragsgemäße und fachgerechte Ausübung beruflicher Tätigkeit ermöglichen. Diese Kompetenz ist anschlussfähig an den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und die EKD-Kompetenzprofile für den Pfarrdienst und an das Lehramt Evangelische Religion.

Ebd. S. 12:

Damit die Kirche mit ihrer Diakonie auch in Zukunft nahe bei den Menschen das Evangelium in Wort und Tat kommunizieren und die befreiende und tröstende Kraft des Evangeliums von Jesus Christus durch konkrete Taten der Nächstenliebe und das Engagement für Bildungsgerechtigkeit erfahrbar machen kann, ist sie darauf angewiesen, dass sich die unterschiedlichen Berufsprofile in der Kirche gegenseitig ergänzen und bereichern. Das Spezifikum der diakonisch-gemeindepädagogischen Berufsprofile ist die interprofessionelle Tätigkeit für wechselnde Zielgruppen oder Aufgabenfelder.3 Die Kommunikation des Evangeliums erfolgt dabei in den Modi des Lehrens, der Hilfe zum Leben und der Gestaltung zielgruppenadäquater gemeinschaftlicher liturgischer Feier.

Ebd., S. 91f; Kap. 3.2.2., (2.) Modi der Kommunikation des Evangeliums: „Bilden – Unterstützen – Verkündigen“

Es wird empfohlen, das berufliche Handeln der diakonisch-gemeindepädagogisch Tätigen unter der Trias „Bilden – Unterstützen – Verkündigen“ zu fassen. Die doppelte Qualifikation, wie sie in der Berufsbildungsordnung von 1996 benannt wird, ist im Sinne der genannten Trias zu interpretieren. Von „Bilden – Unterstützen – Verkündigen“ als Modi der Kommunikation des Evangeliums her zeigt sich dann, dass eine doppelte Qualifikation in verschiedener Gestalt gewonnen werden kann, die allerdings immer für diese Trias der Tätigkeiten zu qualifizieren hat. Dabei wird im jeweiligen Studiengang eine der Grundtätigkeiten schwerpunktmäßig auszubilden sein. Eine doppelte Qualifikation zielt auf professionelle Kompetenz der diakonisch-gemeindepädagogisch Mitarbeitenden im Bereich kirchlich-diakonischer Anstellungsverhältnisse und ermöglicht zugleich mit einem staatlichen Abschluss auch Tätigkeiten im Bereich des nicht-kirchlichen Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens.

Ebd., S. 25f:

Das berufliche Handeln der diakonisch-gemeindepädagogisch Mitarbeitenden ist als je unterschiedener Modus der Kommunikation des Evangeliums an den Schnittstellen von Kirche und Gesellschaft zu verstehen:

- im Modus des bildenden Handelns mit dem Schwerpunkt religiöser Bildung,
- im Modus des unterstützenden, das heißt helfenden, fördernden, begleitenden, pflegenden und heilenden Handelns,
- im Modus der Wortverkündigung des Evangeliums, wie sie in der zielgruppenorientierten Verkündigung, zum Beispiel bei Jugendgottesdiensten, in der Predigt, in der persönlichen Ansprache und in unterschiedlichen Formen gottesdienstlichen Feierns zu erleben sind.

(…) Die genannten Grundformen sind nicht trennscharf voneinander abzugrenzen, sondern wechselseitig verschränkt und aufeinander bezogen. Eine diakonische und gemeindepädagogische Berufskonzeption hat demnach beides einzubeziehen: die Spezialisierungen zwischen den Be-

reichen und innerhalb der Modi Bilden, Unterstützen und Verkündigen, außerdem muss sie die Querschnittdimensionen.

Ebd. S. 27f:

Nicht die Orientierung an einem Professionsverständnis ist relevant, sondern an der Professionalität, die Mitarbeitende zur Lösung der an sie gestellten beruflichen Aufgaben benötigen. Nahezu jede Tätigkeit und jeder Arbeitsvollzug in der pädagogischen und sozialen Praxis erfordert spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten (Handlungskompetenzen) zur Bewältigung und Lösung der Aufgaben.

Ebd., S. 47:

Aus den Modi der Kommunikation des Evangeliums, aus der Analyse der Aufgabenfelder und aus dem definierten Kompetenzbegriff lassen sich – wie oben erwähnt – drei Kompetenzfelder ableiten:

- pädagogische Kompetenz (‚Bilden')
- diakonische Kompetenz (‚Unterstützen')
- theologische Kommunikations- und Gestaltungskompetenz (‚Verkündigen').

Ebd., S. 33ff; Kap. 2.3.3, Berufsprofile

Generalist/-in in diakonischen und gemeindepädagogischen Berufsfeldern

Die Akteure dieser Grundberufsidee tragen in den verschiedenen gliedkirchlichen und auf das Gemeinwesen bezogenen Kontexten unterschiedliche Berufsbezeichnungen (vornehmlich Gemeindepädagoge/-in, Gemeindediakon/-in, Gemeindereferent/-in); eine Vereinheitlichung dieser Berufsbezeichnungen ist allerdings wünschenswert. Der Zusatz „Gemeinde" deutet darauf hin, dass die Tätigkeit grundsätzlich auf parochiale oder überparochiale Kontexte bezogen ist.

Der Generalist bzw. die Generalistin ist für allgemeine diakonisch-pädagogisch-theologische Aufgaben in der Kirchengemeinde ausgebildet und hat eine entsprechend breite professionelle Qualifikation mit Potential zur Spezialisierung. Er/sie verbindet die Modi der Kommunikation des Evangeliums ‚Bilden', ‚Unterstützen' und ‚Verkündigen' und bringt sie in eine den jeweiligen Erfordernissen geschuldete Balance. Er/sie kann prinzipiell in allen diakonisch-gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern in Kirche und Gemeinde eingesetzt werden. Seine/ihre jeweiligen Aufgabenstellungen können sich an bestimmten altersspezifisch, biographisch, lebensweltlich oder sozialräumlich definierten Zielgruppen orientieren, aber genauso an thematischen Schwerpunktsetzungen.

Ebd., S. 35ff: Spezialisierungen

Bilden

Spezifischer Arbeitsauftrag eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin mit Schwerpunkt Bilden ist es, Bildungsprozesse zu initiieren bzw. durchzuführen, um Menschen die christliche Religion mit evangelischem Akzent oder andere Themenfelder zu erschließen. Das Arbeitsfeld der diakonisch-gemeindepädagogisch Tätigen liegt zum einen im Bereich der formalen Bildung in Schulen, an Hochschulen oder in der Fortbildung. Zum anderen werden in Kirchengemeinde, Diakonie oder Sozialraum vielfältige non-formale und informelle Bildungsprozesse im Rahmen von zielgruppen-

definierten Arbeitszusammenhängen (vor allem Kinder- und Jugendarbeit) geplant und gestaltet. Die Rolle der Mitarbeitenden variiert in einer großen Bandbreite: Sie reicht von der Begleitung der Selbstbildung Erwachsener in Erwachsenenbildung oder Diakonie über die Organisation der non-formalen Bildung in Konfirmandenarbeit oder Kindergottesdienst bis hin zu informellen Bildungsprozessen mit allen Alters- und Bezugsgruppen; im Kontext formaler Bildungsprozesse gehört die Arbeit als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer in der Schule dazu.(S. 38)

Unterstützen

Ein Arbeitsauftrag mit Schwerpunkt Unterstützen beinhaltet zunächst, die Verschiedenheit von Menschen und sozialen Gruppierungen in ihren Nöten und systematischen Benachteiligungen wahrzunehmen sowie sich gegebenenfalls im Sozialrecht bewegen zu können. Ziel der Mitarbeitenden ist es, zu unterstützen bzw. Unterstützungssysteme zu entwickeln und vernetzen zu können und somit Ausgrenzungen bzw. Stigmatisierungen entgegenzuwirken. Mitarbeitende mit diesen Schwerpunktsetzungen finden sich in den vielen Arbeitsfeldern kirchlicher sozialer Arbeit (gemeinwesendiakonische Arbeit, Tafelarbeit, Besuchsdienst, Arbeitsloseninitiativen, Dienstleistungen für und mit Menschen mit Behinderungen etc.). Sie setzen sich mit aktuellen Themen wie Diversity, Partizipation und Inklusion auseinander und entwickeln Konzepte, um diese Themen und damit verbundene Aufgaben in ihren Arbeitsbezügen umzusetzen. Hier werden die jeweiligen themenbezogenen Fachkenntnisse und Kompetenzen gebraucht. Eine unerlässliche Grundkompetenz ist es, im Sozialraum kommunikativ und vernetzend tätig zu werden. (S. 39)

Verkündigen

Bei einem Schwerpunkt Verkündigen ist es primärer Auftrag, (zumeist in diakonisch-pädagogischen Kontexten) missionarisch zu wirken: das Evangelium in verschiedenen Formen und bei verschiedenen Anlässen zu verkündigen und zu bezeugen. Der / die Mitarbeitende praktiziert Formen zielgruppenspezifischer Spiritualität (Hauskreise, Andachten für die Arbeit von Gruppen, Mitarbeitende in Einrichtungen und Schulen, aber auch Konfirmandenarbeit, zielgruppenbezogene Gottesdienste, …) (S. 39).

Sakramentsverwaltung

Das Recht der öffentlichen Sakramentsverwaltung und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung ist üblicherweise den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten.

Die Landeskirchen beauftragen in unterschiedlicher Weise und auch nicht selbstverständlich Diakoninnen und Diakonen mit der öffentlichen Sakramentsverwaltung, v.a. im Kontext diakonischer Organisationen bzw. Arbeit. Ähnliches gilt für das Recht, Kasualien (Trauungen, Beerdigungen, Konfirmationen) durchzuführen bzw. mit zuvollziehen. Oft erwächst das Bedürfnis nach solchen Feiern aus dem miteinander geteilten Leben oder gemeinsamen Erfahrungen im Arbeitsfeld – so schon bei der Taufe des äthiopischen Kämmerers durch den Diakon Philippus (Apg 8,26-40).

Dass Diakone und Diakoninnen beim Abendmahl mitwirken geht zurück auf Apg 6 und die altkirchliche Tradition, mit dem Abendmahl die Verteilung der Gaben für die Armen in den Gemeinden zu verbinden. Taufe und Abendmahl sind als Sakramente ebenfalls eine vermittelte Form der Kommunikation des Evangeliums und gehören von daher zum Grundauftrag von Diakoninnen und Diakonen in der ein Realsymbol (Wasser, Brot, Wein) durch die Einsetzungsworte Jesu zur sakramentalen Kommunikation des Evangeliums wird.

Für die Beauftragung zur Sakramentsverwaltung gibt es in den Landeskirchen zum Teil jeweils besondere Regelungen und arbeitsplatz- bzw. zielgruppenbezogene Beauftragungen; falls diese nicht bestehen, ist meist eine Abstimmung mit dem Kirchenkreis unerlässlich.

z.B. Diakonengesetz EKM, § 7:

(1) Mit der Einsegnung sind Diakone in Kirche und Gesellschaft im Auftrag der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der Verkündigung tätig. Sie werden auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 Kirchenverfassung EKM durch die Kirchenkreise beauftragt, in ihrem jeweiligen nach § 8 übertragenen Dienstbereich, Verkündigungsdienste wahrzunehmen und Gottesdienste zu leiten. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen. Der diakonische Anstellungsträger trifft mit dem Kirchenkreis Absprachen zur Einbindung des Verkündigungsdienstes der Diakone in den Kirchenkreis.

z.B. Diakonen- und Diakoninnengesetz ELKB, § 7:

(1) Diakone und Diakoninnen können auf Antrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Beauftragung gemäß Art. 13 der Kirchenverfassung berufen werden, soweit dies örtlich nötig und gewünscht ist.

(2) Mit der Beauftragung wird dem Diakon oder der Diakonin ein bestimmter Dienst übertragen. Dieser beinhaltet die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls. Gegebenenfalls kann auch die Leitung der Feier der Taufe Teil des bestimmten Dienstes sein. Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes sind in der Dienstordnung zu regeln (§ 20) [vgl. auch ebd., § 18a)].

Kompetenzmatrix



Orange (innerer Kreis)

Diakoninnen und Diakone verstehen ihren Dienst als „Kommunikation des Evangeliums“, d.h. aus der Deuteperspektive der „liebenden und wirksam(en) Gegenwart Gottes“ (Christian Grethlein, EKD-Texte 118##). Durch ihre Einsegnung werden sie mit diesem kirchlichen Auftrag/Amt betraut und wissen sich getragen von Gott, der Gemeinde und ihrer diakonischen Gemeinschaft.

Dunkelblau (mittlerer Kreis)

Für diesen Auftrag werden sie doppelt qualifiziert vorbereitet. Darin verbinden sich (kongruieren) eine fachliche (sozial-)pädagogische, sozialarbeiterische, pflegerische etc. Qualifikation mit einer auf kirchlich-diakonische sowie soziale Arbeitsfelder bezogenen fachlich theologischen Qualifikation und einer persönlichen Auseinandersetzung mit dem Evangelium. Die Ausbil-dung geschieht in einem Dialog der Fachwissenschaften in wissenschaftlicher Form an (Fach-)Hochschulen bzw. auf wissenschaftlicher Grundlage an Fachschulen.

Hellblau (äußerer Kreis):

Ausgehend von diesem Verständnis der „Kommunikation des Evangeliums“ werden Diakoninnen und Diakone befähigt, im Dialog zwischen den Fachwissenschaften in den Aufgaben und Herausforderungen ihrer Tätigkeitsfelder diakonisch denk-, sprach- und handlungsfähig zu sein. Darin eröffnet diakonische Bildung eine Perspektive lebenslangen Lernens.

Weiß

Im Sinne der dargestellten Bewegung vom inneren Kreis über die weiteren Kreise hinein in die Quadranten erwerben Diakoninnen und Diakone Kompetenzen und eine Haltung, um mit ihrer Professionalität in vielfältigen Arbeitsfeldern diakonisch erkennbar zu sein.

Die Kompetenzmatrix ist Teil des Heftes „Doppelte Qualifikation – neu gedacht, neu gelehrt (Von der Doppelten Qualifikation zur Doppelqualifikation)“ der Impuls-Reihe des VEDD. Dieses finden Sie auf der Internetseite des VEDD unter Service > Impulse.

Kopier-/Druckvorlage für Unterricht

Die Kompetenzmatrix und die Erklärungen finden Sie auf einer Seite zusammengefasst als druckfähige PDF auf der Internetseite des VEDD unter „Berufsprofil Diakon_in“.

Abkürzungen

EKBO	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKiR	Evangelische Kirche im Rheinland
EKKW	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
EKM	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
EKU	Evangelische Kirche der Union
EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
ELKB	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
ELKWü	Evangelische Landeskirche in Württemberg
FK 3	Fachkommission 3 – „Gemischte Fachkommission für die Ausbildung im diakonischen und gemeindepädagogischen Bereich“ der EKD
Nordkirche	Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Zusammenschluss aus Nordelbischer Evangelisch-Lutherischer Kirche (NEK), Evangelisch-Lutherischer Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und Pommerscher Evangelischer Kirche (PEK)
UEK	Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
VEDD	Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Quellen

- Abschlussbericht „Diakonat für die Kirche der Zukunft“ (ELKWü 2013) https://www.vedd.de/wp-content/uploads/2019/01/Abschlussbericht-Projekt-Diakonat-neu-gedacht-neu-gelebt2.pdf
- Agende IV „Berufung - Einführung – Verabschiedung“ der VELKD/UEK
- Broschüre „Vier sind jetzt 1000! Brüder und Schwestern im Diakonat der Nordkirche“, https://www.rauheshaus.de/fileadmin/user_upload/downloads/Brueder-_u_Schwesternschaft/BS_4_Gemeinschaften_Ansicht.pdf
- Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche, EKD-Texte 58 (1996)
- EKD-Texte 118, Perspektiven für diakonisch- gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile, 2014, https://www.ekd.de/ekd_text118.htm
- Glossar Diakonen- und Diakoninnentag in der Württembergischen Evangelischen Landeskirche, https://www.zentrum-diakonat.de/diakonat-in-wuerttemberg/
- Grundordnung der EKD https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/3435#
- Homepage Rummelsberger Diakone und Diakoninnen, Berufsbeschreibung, https://diakon-in.rummelsberger-diakonie.de/unser-angebot/informationen-zum-beruf/berufsbeschreibung/
- Homepage VEDD, Berufsprofil / Diakonat, https://www.vedd.de/themen/diakonat/
- Leitbild für Diakoninnen und Diakone in der EKBO, https://www.ekbo.de/fileadmin/user_upload/100823_EKBO_Leitbild_Diakon_web.pdf
- Rechtstexte der Landeskirchen https://www.vedd.de/berufsprofil-diakon_in/rechtliche-grundlagen/
- Richtlinie für den Diakonat als geordnetes Amt der Kirche, EKD (1996), https://www.vedd.de/wp-content/uploads/2019/01/DW-RichtlinieDiakonat.pdf
- Rummelsberger Erklärung VEDD, https://www.vedd.de/dokumente/rummelsberger-erklaerung/
- VEDD Impuls 3/2004: Was sollen Diakone und Diakoninnen können? (Kompetenzmatrix), https://www.vedd.de/impuls-3-2004-was-sollen-diakone-und-diakoninnen-koennen/
- VEDD Impuls 4/2004: Bildungswege im Diakonat (Bildungswegepapier), https://www.vedd.de/impuls-4-2004-bildungswege-im-diakonat/
- Selbstverständnis der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth, 2015; https://www.nazareth.de/obj/Bilder_und_Dokumente/Selbstverstaendnis_der_DGN-aktualisiert_2010.pdf

Über den Verband

Der VEDD ist der „Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V." – VEDD ist der Dach- und Fachverband von 22 diakonischen Gemeinschaften. In diesen Gemeinschaften sind Diakoninnen, Diakonen und Mitarbeitenden im Diakonat organisiert. Verband und Gemeinschaften vertreten die Interessen der Mitglieder, den sozialen Auftrag der Kirche im Diakonat mitzugestalten.

Zentrale Aufgabe ist die Förderung des Profils des kirchlichen Amts und des Berufsbilds durch die Aus-, Fort- und Weiterbildungen, damit die theologische und sozial-fachliche Kompetenz wirkungsvoll als kirchlicher Dienst in der Welt gestaltet werden kann.

Der Verband vertritt die Interessen von 22 Gemeinschaften und Ausbildungsstätten gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie Deutschland im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE).

Selbstverständnis, Ziele, Aufgaben

- die Mitgestaltung bei der Entwicklung des Diakonats der Kirche
- die Förderung der in das kirchliche Amt berufenen und lebenslang auf den diakonischen Auftrag verpflichteten Diakoninnen und Diakonen,
- die diakonisch-theologische Profilierung aller Mitarbeitenden im Diakonat,
- die Kommunikation und Bearbeitung von berufs-, diakonie- und sozialpolitischen Themen,
- die Entwicklung von Kompetenzprofilen für die Ausbildungsstätten zur Diakonin und zum Diakon und von Tätigkeitsprofilen für Mitarbeitende im Diakonat,
- die Unterstützung der Diakonischen Gemeinschaften bei der Gestaltung geistlichen Lebens als Erfahrung lebendiger Gemeinschaft und zur Erfüllung diakonisch-theologischer Aufgaben.
- Die Mitglieder haben dadurch Anteil an der Kommunikation des Evangeliums in Kirche und Gesellschaft,
- Netzwerkarbeit zur Bündelung der Interessen und gegenseitigen Informationen der diakonischen Gemeinschaften zu strategischen Gemeinschafts- und Verbandsaufgaben,
- Öffentlichkeitsarbeit zu den verbandsrelevanten Themen

VEDD Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften

Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.
Glockenstraße 8 | 14163 Berlin
Tel. 030 801084-04 | Fax 030 801084-06
vedd@vedd.de